

GFA-Bericht) Gesetzesfolgenabschätzung (GFA) in Bezug auf den Entwurf eines Gesetzesdekrets zur Berichtigung des Gesetzesdekrets Nr. 208 vom 8. November 2021 gemäß Art. 3 des Europäischen Delegationsgesetzes 2019-2020 (Gesetz Nr. 53 vom 22. April 2021) zur Durchführung der Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf sich ändernde Marktgegebenheiten.

Maßnahme: Ergänzende und Korrekturbestimmungen des Gesetzesdekrets Nr. 208 vom 8. November 2021 zur Festlegung des konsolidierten Textes für audiovisuelle Mediendienste.

Zuständige Behörde: Ministerium für Unternehmen und Made in Italy

Ansprechpartner der zuständigen Verwaltung: Abteilung III, Generaldirektion elektronische Kommunikationsdienste, Rundfunk- und Postdienste, Dr. Giovanni Gagliano, Direktor.

ZUSAMMENFASSUNG UND WICHTIGSTE SCHLUSSFOLGERUNGEN DER GFA

● KONTEXT UND ZU BEHANDELNDE PROBLEME

Mit dem Gesetz Nr. 53 vom 22. April 2021 wurde der Regierung die Befugnis übertragen, die Richtlinie (EU) 2018/1808 über die Neuordnung der Bestimmungen über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste gemäß dem Gesetzesdekret Nr. 177 vom 31. Juli 2005 zur Festlegung des konsolidierten Textes für audiovisuelle Mediendienste und Rundfunkmediendienste umzusetzen.

Zur Umsetzung dieses Mandats verabschiedete die Regierung das Gesetzesdekret Nr. 208/2021 zur Festlegung des neuen konsolidierten Textes für die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste.

Mehr als ein Jahr nach seiner Annahme war es erforderlich, von der Befugnis Gebrauch zu machen, die der Regierung durch das Gesetz Nr. 234 vom 24. Dezember 2012 über „Allgemeine Regeln für die Beteiligung Italiens an der Bildung und Durchführung von Rechtsvorschriften und Politik der Europäischen Union“ übertragen wurde, das in Art. 31 Abs. 5, wie auch in Art. 1 des Gesetzes 53/2021 genannt, innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzesdekrets Nr. 208/2021 in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Leitkriterien des Europäischen Delegationsgesetzes die Annahme ergänzender und Korrekturvorschriften zu dem genannten Gesetzesdekret gestattet.

Die fragliche Maßnahme stellt eine Überarbeitung und Aktualisierung des konsolidierten Textes für audiovisuelle Mediendienste dar, sowohl im Hinblick auf die Korrektur der Tippfehler als auch die Aktualisierung der im Regulierungsbereich eingeführten neuen Merkmale, wobei diese stets im Einklang mit den in Art. 3 des oben genannten europäischen Delegationsgesetzes genannten Mandatsgrundsätzen bleibt.

Die regulatorischen Änderungen sind vor allem auf die rasche und wirkungsvolle technologische Innovation zurückzuführen, die in den letzten Jahren in der Branche stattgefunden hat. Diese Entwicklung war zunächst auf europäischer Ebene spürbar, was die betreffenden Reformen am meisten vorangetrieben hat.

Bekanntlich ist der Sektor der elektronischen Kommunikation ein entscheidender Faktor für die Wirtschaft, da Verbraucher und Unternehmen ein starkes Bedürfnis haben, auf Daten und allgemein auf das Internet schnell und sicher zuzugreifen.

Die technologische Entwicklung und die Konvergenz zwischen Fernseh- und Internetdiensten haben die Gewohnheiten der Nutzer und Verbraucher audiovisueller Mediendienste, die zuvor nur auf das Fernsehen angewiesen waren, erheblich verändert.

Die Annahme des revolutionären Technologiewandels, auch im Bereich der elektronischen Kommunikation und der audiovisuellen Mediendienste, hat sich auch auf den europäischen Kontext ausgewirkt, der in der Tat mit zahlreichen wichtigen legislativen und regulatorischen Initiativen in diesem Bereich interveniert hat.

Am 17. April 2019 haben das Parlament und der Rat die Richtlinie über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt (Richtlinie (EU) 2019/790) angenommen. Mit dem Gesetzestext wurden die beiden früheren Richtlinien zu Urheberrechtsfragen (Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG) geändert. Hauptziel der Richtlinie war die Modernisierung des Urheberrechts, um eine Reihe wichtiger Ziele zu erreichen: (1) die Verbesserung des grenzüberschreitenden Zugangs zu Online-Inhalten; (2) mehr Möglichkeiten zur Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien für Bildung, Forschung und Kulturerbe bieten; (3) Gewährleistung einer besseren Funktionsweise des Urheberrechtsmarktes; und 4) die Umsetzung des Marrakesch-Vertrags in EU-Recht. Die neue Gesetzgebung hat die größten Auswirkungen auf Online-Plattformen wie YouTube, Facebook und Google News.

Am 14. Juni 2017 haben das Parlament und der Rat die Verordnung (EU) 2017/1128 angenommen, um sicherzustellen, dass Abonnenten von Online-Inhaltsdiensten in ihrem eigenen EU-Mitgliedstaat, wie Filme, Sportveranstaltungen, E-Books, Videospiele und Musik, darauf zugreifen können, wenn sie sich vorübergehend in anderen EU-Ländern aufhalten. Diese Verordnung kam nach der Verabschiedung neuer Roamingregeln im selben Jahr, die Teil der EU-Strategie für einen digitalen Binnenmarkt sind.

Schließlich gab es die EU-Richtlinie 2018/1808¹ vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf die sich verändernde Marktrealität.

Die Richtlinie wurde am 28. November 2018 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und trat am 19. Dezember 2018 in Kraft. Die EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste (AVMS-Richtlinie) regelt auf Unionsebene die Koordinierung der nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über alle audiovisuellen Medien, sowohl für traditionelle Fernsehsendungen als auch für audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.

Zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste verabschiedete die Kommission im Jahr 2020 zwei Leitlinien, die einen Beitrag zur harmonischen Umsetzung und Anwendung der europäischen Richtlinie leisten sollen: (1) Leitlinien für Video-Sharing-Plattformen²; und (2) Leitlinie für europäische Werke³.

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie innerhalb des nationalen Rahmen endete am 19. September 2020. Irland, das die größte Anzahl von Video-Sharing-Plattformen beherbergt, war das letzte Land, das seine Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie im Februar 2023 kommunizierte.

¹ Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018L1808&from=pl>

² [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52020XC0707\(02\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52020XC0707(02))

³ <https://eur-lex.europa.eu/legalcontent/EN/TXT/?toc=OJ:C:2020:223:TOC&uri=uriserv:OJ.C..2020.223.01.0010.01.ITA>

Was den Jugendschutz betrifft, so wurden die Vorschriften der überarbeiteten Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste durch die Richtlinie 1998⁴ und 2006⁵ Empfehlungen zum Jugendschutz und zum Schutz der Menschenwürde ergänzt.

Schließlich wurde 2022 eine neue Strategie für ein besseres Internet für Kinder (BIK +) angenommen⁶, als Folgemaßnahme zur Europäischen Strategie für ein besseres Internet für Kinder aus dem Jahr 2012. Diese Strategie, mit der sichergestellt werden soll, dass Kinder online geschützt, respektiert und gestärkt werden, wird im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ und durch Programme wie „Horizon Europe“ unterstützt. Zu den verschiedenen Initiativen in diesem Bereich gehören das Programm „Besseres Internet für Kinder“ und die Zentren für ein sichereres Internet. Eine Version für Minderjährige⁷ der BIK+-Strategie ist ebenfalls verfügbar.

Vor diesem Hintergrund zielt die Gesetzesänderung darauf ab, die Entwicklung eines inklusiven Vereinfachungs- und Digitalisierungsprozesses zu gewährleisten, der die Chancen, die sich aus Technologien ergeben, nutzen und entwickeln kann. Überarbeitungen spezifischer Elemente des Dekrets erscheinen in einem Prozess notwendig, um weitere Vorteile für die nationale Wirtschaft und auch für die Berufstätigen zu erzielen.

2. ZIELE DER MASSNAHME UND ENTSPRECHENDE INDIKATOREN

2.1 Allgemeine und spezifische Ziele

Allgemeine Ziele der Intervention sind wie folgt zu betrachten:

- die erforderlichen Korrekturen vorzunehmen, um Druckfehler und Auslegungsunklarheiten bei der Anwendung der Vorschriften zu beseitigen;
- Aktualisierung und Änderung der Begriffsbestimmungen;
- die Notwendigkeit von Änderungen der Verwaltungsstruktur für die Beiträge;

2.2 Indikatoren und Referenzwerte

Ziel des neuen Rechtsrahmens ist es, im Einklang mit den Gemeinschaftsvorschriften die geltenden Bestimmungen an das neue Szenario anzupassen, das durch die seither erfolgten technologischen Innovationen gekennzeichnet ist, um positive Auswirkungen auf den Markt, den Schutz der Nutzer und die Wettbewerbsfähigkeit zu erzielen.

Der Stand der Umsetzung wird von den zuständigen Verwaltungen überwacht.

In Bezug auf die wichtigsten Referenzindikatoren, welche die Verwaltung verwenden kann, um im Laufe der Zeit die Umsetzung von Regulierungsmaßnahmen und die damit sich daraus ergebende Verwirklichung der damit verbundenen Ziele zu überwachen, können diese unter Berücksichtigung der im Jahresbericht der AGCOM dargelegten Informationen qualitativ im Einklang mit dem Pluralismus ermittelt werden, wie sie in den verschiedenen Bedeutungen der EU-Bestimmungen zum Ausdruck kommen:

- Achtung des „externen“ Pluralismus, der durch Indikatoren wie z. B. durch die Überprüfung der Änderung des Konzentrationsindex der Betreiber im freien oder kostenpflichtigen TV-Sektor beschrieben werden kann;

⁴ https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.1998.270.01.0048.01.ITA&toc=OJ:L:1998:270:TOC

⁵ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:32006H0952&qid=1651650987834>

⁶ <https://digital-strategy.ec.europa.eu/it/policies/strategy-betterinternetkids#:~:text=La%20nuova%20strategiaEN%E2%80%A2,EN%E2%80%A2%E2%80%A2%E2%80%A2%20europei.>

⁷ [Version für Minderjährige der Europäischen Strategie für ein besseres Internet für Kinder \(BIK +\) | Gestaltung der digitalen Zukunft Europas](#)

- Achtung des „internen“ Pluralismus, der durch den so genannten „Informationspluralismus“ nachprüfbar ist, z. B. die Anzahl der Stunden von Nachrichtensendungen;
- Achtung des quantifizierbaren „sozialen“ Pluralismus, wieder als Beispiel, wie der Prozentsatz der Sprechzeit, der verschiedenen sozialen Akteuren in den Nachrichten überlassen wird;
- und schließlich die Achtung des „kulturellen“ Pluralismus im Zusammenhang mit den Planungs- und Investitionsverpflichtungen wirtschaftlicher Ressourcen, die beispielsweise anhand der Programmquoten nationaler oder europäischer Produktionswerke messbar sind⁸.

3. INTERVENTIONSOPTIONEN UND VORLÄUFIGE BEWERTUNG

Der derzeitige Rechtsrahmen nach der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1808 hat zweifellos im Laufe der Zeit weitgehend positive Auswirkungen erzielt und in den etwa zwanzig Jahren seit der Verabschiedung des konsolidierten Textes über Medien und Funkdienste von 2005 die im Laufe der Jahre erfolgten Gesetzesänderungen in einem einzigen Rechtsakt zusammengefasst und gleichzeitig die neuen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/1808 in einen einheitlichen und harmonisierten Rahmen umgesetzt.

Dennoch mussten regulatorische Entwicklungen im Laufe der Zeit sowie technologische Entwicklungen bei Netzen und Dienstleistungen berücksichtigt werden, weshalb ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzesdekrets 208 von 2021 zwei mögliche Wege eingeschlagen werden konnten:

- Option 0, unveränderte Beibehaltung des derzeitigen Rechtsrahmens. Eine solche Wahl würde es weder ermöglichen, den Rechtsrahmen unter Berücksichtigung der Entwicklungen in diesem Sektor zu modernisieren, noch die neuen Definitionen zu diesem Thema aufzunehmen oder die bürokratische Maschine durch vereinfachte Verfahren zu straffen. Außerdem wäre es nicht möglich, Tippfehler zu beseitigen, interne Rechtsvorschriften an die EU-Rechtsvorschriften anzupassen, den Sanktionsrahmen zu ändern, die Schaffung eines Regelungsumfelds zu ermöglichen, das die Investitionen begünstigt, die für den Aufbau von Netzen mit sehr hoher Kapazität und die Erreichung der Konnektivitätsziele erforderlich sind. Option 0 wird daher nicht berücksichtigt.
- Option 1 zur Beseitigung von Tippfehlern, Anpassung der aktuellen Regulierungsprognosen an neue technologische und Marktdynamiken, Harmonisierung der sektorspezifischen Definitionen an das regulatorische Umfeld im Zusammenhang mit der Entwicklung elektronischer und digitaler Kommunikationsnetze und -dienste.

4. VERGLEICH DER OPTIONEN UND RECHTFERTIGUNG DER BEVORZUGTEN OPTION

4.1 Wirtschaftliche, soziale und ökologische Auswirkungen nach Zielgruppen

Nach dem Inkrafttreten des konsolidierten Textes über audiovisuelle Mediendienste sowie der auf europäischer Ebene durchgeführten legislativen und regulatorischen Reformprozesse hat der audiovisuelle Sektor viele positive Auswirkungen auf die von den betreffenden Rechtsvorschriften betroffenen Parteien gehabt.

Die technologische Entwicklung und die Konvergenz zwischen Fernseh- und Internetdiensten haben die Gewohnheiten der Nutzer, der Nutzer audiovisueller Mediendienste, die einst nur das Fernsehen nutzten, erheblich verändert. Neue Arten von Inhalten wie nutzergenerierte Inhalte sind auf dem Vormarsch, auch in Italien, insbesondere bei der jüngeren Bevölkerung. Angesichts der zunehmenden Nutzung neuer Dienste stärken die in diesem Dekret umgesetzten Maßnahmen der

⁸ Überwachungsindikatoren für Regulierungsmaßnahmen — Mediensektor in der AGCOM Jahresbericht 2021, S. 85

[HTTPS://www.agcom.it/documents/10179/23560628/Documento+generico+26-07-2021/32d25996-0a6b-4e0b-a303-0c1e9152e4cc?version=1.1](https://www.agcom.it/documents/10179/23560628/Documento+generico+26-07-2021/32d25996-0a6b-4e0b-a303-0c1e9152e4cc?version=1.1)

EU-Richtlinie 2018/1808 einige wichtige Grundsätze sowohl für die Nutzer als auch für den audiovisuellen Markt. Erstens die Identifizierung des Herkunftslandes mit der Einführung klarerer Bestimmungen zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Annahme des Verfahrens bei Verstößen gegen Rundfunkveranstalter und Anbieter von Abrufdiensten zuständig ist, deren Sendungen grenzüberschreitend erfolgen.

Das Dekret wird sich positiv auswirken, da das Verbot der öffentlichen Provokation zu terroristischen Straftaten zu den bereits vorgesehenen Verboten gegen die Aufstachelung zu Hass und Gewalt hinzugefügt wurde. Diese Regeln gelten auch für Videoplattformen, die einen „transparenten und benutzerfreundlichen“ Mechanismus schaffen müssen, damit Nutzer Inhalte melden können, die sie für gefährlich halten.

Dieses Dekret legt ferner geeignete Vorschriften fest, um einen angemessenen Schutz der Menschenwürde und von Minderjährigen in Bezug auf audiovisuelle Inhalte, einschließlich nutzergenerierter Videos und kommerzielle Kommunikation über Videoplattformen, zu gewährleisten, wobei die einschlägigen Aufgaben, einschließlich der Förderung von Selbst- und Koregulierungsverfahren, der Regulierungsbehörde für Kommunikation als nationale Regulierungsbehörde für den Sektor übertragen werden.

Die spezifischen Maßnahmen, die bereits vorgesehen sind, um den Schutz Minderjähriger vor Inhalten, einschließlich Werbung, zu gewährleisten, die ihre körperliche, geistige oder moralische Entwicklung beeinträchtigen können, einschließlich des Verbots von Werbung im Zusammenhang mit Glücksspielen, wurden ergänzt: Videoplattformen müssen solche Maßnahmen im Rahmen der Selbstregulierung oder Koregulierung ergreifen und über einen geeigneten Mechanismus verfügen, um die personenbezogenen Daten von Kindern vor kommerziellen Zwecken zu schützen.

Das verwaltungsrechtliche und strafrechtliche Sanktionssystem wurde aktualisiert.

Es wurden auch strengere Vorschriften zum Schutz der Nutzer und spezifische Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher audiovisueller Mediendienste festgelegt, unter anderem durch außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren und Ausgleichsmechanismen im Falle einer Störung, wobei die Regulierung dieser Verfahren der Regulierungsbehörde für Kommunikation übertragen wird.

Die Maßnahmen zur Förderung europäischer Werke, einschließlich audiovisueller Mediendienste auf Abruf, sowie zur Förderung der Transparenz der Eigentumsstrukturen für Mediendienstanbieter wurden verstärkt.

Noch weiter verstärkt.

Im Einklang mit den Grundsätzen der Flexibilität, der Verhältnismäßigkeit und der Wettbewerbsfähigkeit wurden Vorschriften für die Anpassung der Anforderungen an die kommerzielle Kommunikation festgelegt, die auch für Video-Sharing-Plattformdienste und für die Überprüfung der Grenzwerte von Werbeüberlastung gelten. Die Überprüfung der Vorschriften gibt den Fernsehsendern insbesondere mehr Flexibilität hinsichtlich der Sendezeit, in der Werbung ausgestrahlt werden kann. Die Gesamtobergrenze von 20 % der Sendezeit wird jedoch in den Zeitfenstern zwischen 6:00 und 18:00 Uhr sowie zwischen 18:00 und 24:00 Uhr beibehalten, um die Öffentlichkeit während der Hauptsendezeit nicht übermäßiger Werbung auszusetzen.

Die Förderung der digitalen Kompetenz durch Mediendienstleister und Anbieter von Videoplattformen wurde eingeführt.

Die Aufgaben der Regulierungsbehörde für Kommunikation wurden aktualisiert, um ihre Unabhängigkeitsbefugnisse insbesondere in Bezug auf marktbeherrschende Stellungen im integrierten Kommunikationssystem weiter zu stärken.

Daraus folgt, dass sich das Dekret im Lichte dieser Interventionen nicht nur auf den Mediendienstleistungssektor, sondern auch auf das gesamte digitale Wirtschaftsökosystem auswirken wird, das über die Grenzen des Rundfunk- und Fernsehsektors hinausgeht. Die Grundvoraussetzung besteht darin, einen fairen rechtlichen und regulatorischen Rahmen zu schaffen, der den Bedürfnissen des Marktes entspricht, um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen; zwischen traditionellen Betreibern und „Over-the-Top“-Betreibern, die „über das Netz/über das Netz hinaus“ weder Rundfunkveranstalter noch Verlage sind und daher alle zahllosen Regulierungsbestimmungen für diese Kategorien vermeiden.

Daher hatte die Umsetzung der Richtlinie auf nationaler Ebene neben der Vermeidung der negativen Auswirkungen, die sich aus der Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen den italienischen Staat ergeben, sicherlich positive Folgen für die verschiedenen Parteien, deren Interessen von der betreffenden Regelung betroffen sind.

Darüber hinaus wird sich das Dekret auch sehr positiv auf digitale Plattformen auswirken, die zur Einhaltung gemeinsamer Standards auf europäischer Ebene aufgerufen werden, wodurch das Risiko unterschiedlicher Regelungen, die je nach Land, in dem sie tätig sind, vermieden wird, zum Wohle der reibungslosen Funktionsweise des Binnenmarktes.

Dennoch sollte nicht weggelassen werden, dass die neuen Möglichkeiten, die sich auf alle Bereiche der Gesellschaft und der Wirtschaft weltweit auswirken, obwohl sie erhebliche Vorteile für das Wirtschaftswachstum bieten können, aufgrund der Vielzahl innovativer Online-Dienste, in denen jeder Bürger sofort im Mittelpunkt der Unterhaltung stehen kann, gleichzeitig auch neue Risiken im Zusammenhang mit der Verbreitung von Inhalten darstellen, die schädlich sein könnten, und zwar Risiken für die Verwaltung personenbezogener Daten und für die Sicherheit.

4.2 Spezifische Auswirkungen

Der audiovisuelle Sektor wird im weitesten Sinne als die Gesamtheit aller Lieferketten bezeichnet, die auf die Produktion kombinierter Audio- und Video-Erzählinhalte spezialisiert sind, die sich auf verschiedene Plattformen verteilen und über verschiedene Geräte genossen werden. Der Sektor, der mit der Filmindustrie begann, die sich dem „großen Bildschirm“ widmet, hat sich mit der Fernsehindustrie erweitert, die dem „kleinen Bildschirm“ gewidmet und heute von den digitalen Transformationen durchdrungen ist, die zur Multiplikation der Bildschirme geführt haben: vom PC zur Gaming-Konsole, vom Smartphone bis zum Tablet. Der gleiche Bildschirm wie der Fernseher im Wohnzimmer ist heute dank „Set-Top“-Boxen und Smart-TVs zu einem Endgerät für neue Inhalte geworden, die sich durch eine nichtlineare Nutzung auszeichnen (soweit es neue Phänomene wie „Binge Watching“ von TV-Serien erzeugt).

A. Auswirkungen auf KMU (KMU-Test): In Bezug auf die Auswirkungen dieses Sektors sind einige bedeutende Daten aus dem vierten nationalen audiovisuellen Produktionsbericht⁹:

- die Gesamtkosten für die Produktion ursprünglicher Video-Fernsehinhalte (TV + VOD) beliefen sich 2021 auf 1 420-1 470 Mio. EUR (+ 37 % gegenüber 2017);
- Investitionen in Serien und Film für TV und VOD sind der Hauptbestandteil des Wertes der ursprünglichen audiovisuellen Produktion. Dies ist auch die größte Wachstumskomponente zwischen 2017 und 2021 (+ 62 %). Das Segment Unterhaltung und andere Genres (Dokumente, aktuelle Veranstaltungen und vertiefte Programme, Talkshows, kulturelle Shows usw.) folgt je nach Investitionsumfang;

⁹ 4. Nationaler audiovisueller Produktionsbericht

<https://www.apaonline.it/website/wp-content/uploads/2022/10/apa-associazione-produttori-audiovisivi-apa-presenta-il-4-rapporto-sulla-produzione-audiovisiva-nazionale-4-rapporto-sulla-produzione-audiovisiva-nazionale-1.pdf>

- zwischen 2017 und 2021 stieg die Zahl der im ausländischen Umlauf befindlichen Titel deutlich an (von 17 auf 48). Das Wachstum ist sowohl auf die Produktion/Verteilung von Titeln für/auf globalen Plattformen als auch auf die erhöhte Fähigkeit der für das Fernsehen produzierten Titel zurückzuführen, Vertriebsmöglichkeiten auf internationalen Märkten zu finden. Der internationale Wert im Jahr 2021 wird auf rund 100 Mio. EUR geschätzt;
- die Hälfte (24 von 48) der im Ausland zirkulierenden italienischen Originaltitel (fiktive Serien und Filme) wird für GVP (Global Video Platforms) produziert. Zwischen 2017 und 2021 stieg die Anzahl der für das Fernsehen produzierten Titel mit einigen ausländischen Auflagen von 15 auf 24.
- die steigende Nachfrage nach fiktiven Serien und Filmen für TV und VOD sowie die Ausweitung der Investitionen globaler Plattformbetreiber haben zum Wachstum des Produktionswerts in Script-Genres beigetragen;
- die Konsolidierung des Sektors setzt sich fort, indem M&A auch für kleine und mittlere Unternehmen multipliziert werden;
- es gibt 111 235 Beschäftigte im audiovisuellen Bereich, aufgeteilt in 44 075 Arbeitnehmer, 47 014 Selbständige, 14 155 Direktoren, 3 488 ehemalige Mitarbeiter von Enpals und 2 502 Unternehmer. Einschließlich verwandter Wirtschaftszweige, an denen mehr als 200 000 Arbeitnehmer beteiligt sind;
- in den Jahren 2021-2022 haben die Angebote etablierter linearer TV-Anbieter (Rai, Sky und Mediaset) unter den inländischen Anbietern von fiktiven Programmen weiterhin mehr Gewicht als die italienische Originalproduktion von Plattformen (Netflix, Amazon Prime Video, Disney+), aber der Anteil der Streaming-Angebote wächst.

B. Auswirkungen auf den Wettbewerb: es gibt keine direkten Auswirkungen auf den Wettbewerb, da die spezifischen Maßnahmen den Prozess der Digitalisierung von Anwendungen im ganzen Land homogen machen und die Standardisierung der Verfahren gewährleisten, um die betrieblichen Diskrepanzen zwischen den Institutionen zu begrenzen, denen jeder Betreiber sonst unterliegen würde.

C. Offenlegungspflichten: Derzeit gibt es keine äußeren Bedingungen oder Faktoren, die die vorhersehbaren Auswirkungen regulatorischer Eingriffe oder Offenlegungspflichten beeinflussen.

D. Einhaltung der Mindeststandards der europäischen Regelung Die Mindestanforderungen der europäischen Vorschriften werden eingehalten.

4.3 Begründung der bevorzugten Option

Die vorgeschlagene Regulierungsmaßnahme führt eine Reihe von Vorschriften mit einem primären Regulierungsinstrument im audiovisuellen und Video-Sharing-Plattformsektor ein, der darauf abzielt, den Referenzsektor innerhalb des Landes zu fördern, zu verbessern und weiterzuentwickeln.

5. DURCHFÜHRUNGS- UND ÜBERWACHUNGSMETHODEN

5.1 Durchführung

Die für die Durchführung der gesetzgeberischen Maßnahme verantwortlichen Parteien sind in erster Linie das Ministerium für Unternehmen und Made in Italy und die Regulierungsbehörde für Kommunikation als nationale Regulierungsbehörde für Aspekte, die ihre jeweilige Zuständigkeit betreffen. Außerdem hat die Maßnahme keine Auswirkungen auf die Organisation und die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung, da die Aufgaben, die die Betroffenen zu erfüllen haben, ihnen bereits gesetzlich zugewiesen sind.

5.2 Überwachung

Die Überwachung wird von den Durchführungsstellen gemäß Nummer 5.1 auf der Grundlage der Referenzindikatoren durchgeführt, die bei der Ausarbeitung der Änderungen des Gesetzesdekrets zur Umsetzung der Richtlinie festgelegt werden.

WÄHREND DER GFA DURCHGEFÜHRTE KONSULTATIONEN

ABSCHNITT 2 - KONSULTATIONSVERFAHREN

Das Ministerium für Unternehmen und Made in Italy hielt es für notwendig, eine Marktkonsultation zu Abhilfemaßnahmen im Gesetzesdekret Nr. 208 vom 8. November 2021 zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste im Hinblick auf veränderte Marktgegebenheiten einzuleiten.

Die Konsultation, die darauf abzielt, die Orientierung der Wirtschaftsakteure und Interessenträger zu erhalten, ist nicht nur eine Verpflichtung, sondern auch eine große Gelegenheit, die Marktleitlinien für die Anwendung der neuen sektorspezifischen Rechtsvorschriften ein Jahr nach Inkrafttreten des Dekrets im Einklang mit den Zielen der Richtlinie zu erhalten.

Das Konsultationsdokument und die Mitteilungen der an der Umfrage beteiligten Parteien stellen keine Titel, Bedingungen oder Einschränkungen in Bezug auf spätere Entscheidungen dieser Verwaltung und der zuständigen nationalen Behörden in Bezug auf die behandelten Themen dar.

Das Konsultationsdokument wurde am 9. Juni 2023 veröffentlicht,¹⁰ mit dem Ziel, Marktleitlinien für die Anwendung zu erhalten, ein Jahr nach Inkrafttreten des Dekrets, durch Veröffentlichung auf der institutionellen Website, in der alle Marktteilnehmer elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste aufgefordert werden, bis zum 3. Juli 2023 Bemerkungen, Anmerkungen und Änderungsvorschläge einzureichen, und 47 Beiträge generierten, die im nachstehenden Bericht zusammengefasst sind.

Die Beiträge wurden von folgenden Unternehmen und/oder Verbänden eingereicht: RAI – RADIOTELEVISIONE ITALIANA SPA; CONFINDUSTRIA RADIO TELEVISIONIMETA; GOOGLE; NETFLIX; DAS WALT DISNEY UNTERNEHMEN ITALIATIM; PARAMOUNT; AMAZON PRIME VIDEO, LA7, TIMVISION; PRIME-VIDEO IM AUFTRAG VON AMAZON DIGITAL UK LIMITED; FILMVERBANDANICA – NATIONALER INDUSTRIEVERBAND; CINEMATOGRAFICHE AUDIOVISIVE DIGITALICNA – CINEMA E AUDIOVISIVOIAB

¹⁰ <https://www.mimit.gov.it/it/normativa/notifiche-e-avvisi/consultazione-pubblica-concernente-il-testo-unico-per-la-fornitura-di-servizi-di-media-audiovisivi>

ITALIA; CARTOON ITALIA; WRA – WEBRADIOVERBAND DAPA – VERBAND DER AUDIOVISUELLEN PRODUZENTENAERANTI – CORALLO; RNA – NATIONAL RADIO ASSOCIATION; WARNER BROS. DISCOVERYUPA – VEREINIGUNG DER WERBENUTZER; EURODAB ITALIA; OMITALIANE-VERBAND; VERBAND M.A.V.E.MEDIASET; SKY ITALIA; IAP – INSTITUT FÜR WERBESELBSTREGULIERUNG

Die Zusammenfassung der Konsultation wird auf der institutionellen Website des Ministeriums veröffentlicht, die unter diesem Link abrufbar ist. <https://www.mimit.gov.it/it/normativa/notifiche-e-avvisi/consultazione-pubblica-concernente-il-testo-unico-per-la-fornitura-di-servizi-di-media-audiovisivi> .

BEWERTUNGSPFAD

Die Generaldirektion für elektronische Kommunikation, Rundfunk und Postdienste hat dieses Thema eingehend untersucht, indem sie ihre eigenen Einrichtungen sowie für den Teil unter der Verantwortung der Generaldirektion für Kommunikationstechnologie und Informationssicherheit - Höheres Institut für Kommunikation und Informationstechnologie - nutzte.

Das Legislativbüro arbeitete nach eingehender Prüfung bei der Ausarbeitung des Textes zusammen.

Besondere Schwierigkeiten gab es in diesem Stadium nicht.